81/91
14-173/15-48 Rei/Se

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Erlaß einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Tüttensee"

Verordnung

des Landkreises Traunstein und des Landratsamtes Traunstein
über das Landschaftsschutzgebiet "Tüttensee"

Vom 16. August 1991

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), sowie Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (GVBl S. 33), erlassen der Landkreis und das Landratsamt Traunstein folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.07.1991 Nr. 820-8623-2/88 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Tüttensee und die ihn umgebende Landschaft im Gebiet der Gemeinden Grabenstätt und Vachendorf werden unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Tüttensee" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 68 ha.

(2) [1]Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Karten M 1 : 5.000 und M 1 : 25.000 (Anlagen), ausgefertigt vom Landratsamt Traunstein am 16. August 1991, die Bestandteil dieser Verordnung sind. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000 (Innenseite der Strichlinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Tüttensee" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die schützenswerte Ufervegetation des Tüttensees mit Erlenbruchwald, Schneidriedgürtel und Teichrosen - Tausendblatt - Beständen zu erhalten,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den während der Eiszeit entstandenen See und Teile seiner landschaftlich reizvollen Umgebung zu bewahren,

3. die besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

(1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

(2) [1]Zum Schutz der besonders wertvollen Ufervegetation ist das Betreten eines Teils des Ost- und Südufers des Tüttensees sowie das Baden und Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in einem Gewässerstreifen vor diesem Ufer verboten.

[2]Der Bereich, für den diese Verbote gelten, ist in der Karte nach § 2 Abs. 2 M 1 : 5.000 schraffiert dargestellt (Außenseite der Begrenzungslinie).

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;

2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;

3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o. ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;

4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;

5. Boote an Land im Freien zu lagern oder im Tüttensee festzumachen;

6. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;

7. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;

8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;

9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

10. zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden;

11. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) [1]Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

[2]Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich untere Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG).

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) [1]Die Erteilung der Erlaubnis und die Erklärung des Einvernehmens nach Absatz 3 bedürfen für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben und denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.
[2]Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Bauvorhaben sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 und 7;

2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton;

3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und von Dränanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;

6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;

7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Informations-, Verbots-und Hinweistafeln, Warntafeln, Absperrungen (z. B. Bojenketten), Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn-und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) [1] Die Befreiung wird vom Landratsamt Traunstein erteilt.
[2] Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.
[3] Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das Betretungs- und Badeverbot gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung verstößt;

2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;

3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das Fahrverbot gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung verstößt;

2. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung, soweit es sich um das Festmachen kleinerer Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft im Tüttensee i. R. des Gemeingebrauchs handelt, ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt;

3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über die Untersagung des Betretens eines Teiles des Ost-und Südufers des Tüttensees sowie über das Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs in Form des Badens sowie des Befahrens mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft an einem Gewässerstreifen vor diesem Ufer vom 19. März 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein S. 38) außer Kraft.

Hinweis:

Sonstige Vorschriften, wie z. B. die der Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Grabenstätt und Vachendorf (Landkreis Traunstein) für die Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern vom 15. Januar 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein S. 24) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Traunstein, den 16. August 1991
Landkreis Traunstein

Jakob Strobl
Landrat